Landgericht Berlin

Az.: 16 O 271/19



In dem Rechtsstreit		•	
- Kläger -		·	
Prozessbevollmächtigter:			
XXXXXXXXXXXX	XXX		·
gegen			
- Beklagte -			

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Dieken, den Richter am Landgericht Dr. Elfring und die Richterin am Landgericht Schomburg am 13.01.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2016 zu zahlen, sowie weitere 1.101,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.11.2019 zu zahlen.
- Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.101,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2019 zu zahlen.

- 3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 113,05 € zu zahlen.
- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf und präsentiert seine Werke auch zum Verkauf auf

Der Kläger ist Urheber einer Fotografie, die die Beklagte auf ihrer Internetseite unter der URL

mindestens bis zum 17.10.2016 ohne Zustimmung des

Klägers öffentlich zugänglich gemacht hatte. Am 27.06.2016 gab die Beklagte nach einer Abmahnung des Klägers diesem gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro ab. Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung enthielt zudem eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach bei Streitigkeiten Berlin Gerichtsstand sein sollte. In der Folge stellte der Kläger fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche Fotografie immer noch öffentlich zugänglich machte. Er beauftragte daher die Firma

mit einer Beweissicherung und ließ die Beklagte erfolglos mit anwaltlichem Schreiben vom 18.10.2016 erneut abmahnen und unter Fristsetzung auf den 11.11.2016 zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe auffordern.

Der Kläger beantragt,

was mit Tenor zu 1. bis 3. erkannt wurde.

Die Klage ist der Beklagten am 18.11.2019 zugestellt worden. Eine Verteidigungsanzeige ist innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat nach der Zustellung der Klageschrift nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin zuständig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Gerichtsstandsvereinbarung in der Unterlassungserklä-

rung vom 27.06.2016.

Die Klage ist auch schlüssig. Der Anspruch auf die begehrte Vertragsstrafe ergibt sich aus § 339 BGB in Verbindung mit der Unterlassungserklärung. Der Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 12.11.2016 ergibt sich insoweit aus §§ 286, 288 BGB. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwalts- und Abmahnkosten ergibt sich aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG. Dabei ist weder der Ansatz eines Gegenstandswerten i.H.v. 12.001,00 € noch - angesichts des Umstandes dass die Ansprüche im Ausland und in englischer Sprache geltend gemacht werden mussten - der Ansatz einer 1,5 Geschäftsgebühr zu beanstanden. Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 291, 288 BGB. Schließlich steht dem Kläger gegen die Beklagte aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auch ein Anspruch auf Erstattung der durch die Einschaltung der Firma angefallenen Dokumentationskosten zu, da es sich dabei um erforderliche Kosten der berechtigten Abmahnung handelt, die mit der Verfolgung bzw. Ermittlung der Rechtsverletzung verbunden sind (BeckOK UrhR/Reber, 26. Ed. 20.4.2018, UrhG § 97a Rn. 23; Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, UrhG § 97a Rn. 13a).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 14.01.2020

Thißen, JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig